

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Mustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pf. In amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

50. Jahrgang.

N 45.

Donnerstag, den 16. April

1903.

Verordnung,

die Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Taler österreichischen Gepräges betreffend;

vom 8. April 1903.

Nachdem der Bundesrat wegen der Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Taler österreichischen Gepräges die aus der Bekanntmachung unter O ersichtliche Bestimmung getroffen hat, werden sämtliche Staatskassen hierdurch angewiesen, im Sinne dieser Bekanntmachung zu verfahren.

Dresden, den 8. April 1903.

Sämtliche Ministerien.

Für den Minister:

Reiz.

v. Scheidewitz.

Rüger.

Dr. Otto.

Für den Minister:

v. Salza u. Pichthau.

Frhr. v. Hansen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 315) in Verbindung mit Artikel 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Außerkurssetzung der genannten Talergattung (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzblatt Seite 1013) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges sind durch Zerschneiden oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben. Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Frhr. v. Tzieltmann.

Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend.

Von den Neuerungen, die das am 1. April 1903 in Kraft getretene Reichsgesetz gebracht hat, wird besonders auf folgendes hingewiesen:

Vom 1. April ab sind auch laugende Ferkel, Zickel und Lämmern der Schlachtvieh- und Fleischschau unterworfen.

Jedoch darf bei laugenden Ferkeln, Zickeln und Lämmern, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die

Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Die gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei dem die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne von Absatz 3 ist u. a. der Haushalt der Speiseanstalten, Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen. In den örtlichen Einrichtungen über die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau sind keine Veränderungen getroffen worden.

Endlich wird aber wiederholt darauf hingewiesen, daß Schlachtungen (abgesehen von Notschlachtungen) mindestens 12 Stunden vorher dem Fleischbeschauer zu melden sind, und daß beim gewerbsmäßigen Schlachten die Anwesenheit von Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Fleischlehrlinge und Gehilfen, verboten ist.

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.

Zweigabteilung Eibenstock

der Königl. Industrieschule zu Plauen.

Der Unterricht beginnt Montag, den 20. April 1903, früh 6 Uhr. Sämtliche Schüler, sowohl die Neueintretenden, als auch die bisherigen, haben sich zu oben angegebener Zeit pünktlich im Zeichensaal des Industrieschulgebäudes einzufinden.

Anmeldungen nimmt bis dahin der Rat der Stadt entgegen. Das Schulgeld beträgt jährlich M. 15.

Vom Besuche der allg. Fortbildungsschule sind die Schüler der Zweigabteilung befreit. Eibenstock, den 15. April 1903.

Haebler.

Gewerbliche Zeichenschule zu Eibenstock.

Der Unterricht beginnt Montag, den 20. April, früh 6 Uhr. Sämtliche Schüler, sowohl die Neueintretenden, als auch die bisherigen, haben sich zu oben angegebener Zeit pünktlich im Zeichensaal des Industrieschulgebäudes einzufinden.

Anmeldungen nimmt bis dahin der Rat der Stadt entgegen. Das Schulgeld beträgt jährlich M. 6.

Die kostspieligsten Zeicheninventarien, als Reißzeug und Reißbrett, können einer Anzahl von Schülern auf Ansuchen von der Schulleitung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Vom Besuche der allg. Fortbildungsschule sind die Schüler der gewerblichen Zeichenschule befreit.

Eibenstock, den 15. April 1903.

Haebler.

Unfall-Fürsorge für Gefangene.

Am dem 1. April dieses Jahres dürfte dem stattlichen Bau der deutschen Unfall-Versicherung und Unfall-Fürsorge der Schlusstein eingefügt worden sein. Mit diesem Tage ist nämlich das Gesetz vom 30. Juni 1900 über die Unfall-Fürsorge für Gefangene in Leben getreten.

Die Unfall-Fürsorge für Gefangene tritt ein, wenn Gefangene einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfall-Versicherung unterstellt sind. Den Gefangenen sind die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen gleichgestellt, ebenso die zur Forst- oder Gemeindegewinnung oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen. Die Entschädigung tritt bei Körperverletzung oder Tötung ein und hat im wesentlichen den gleichen Umfang wie die Entschädigung freier Arbeiter. Im Falle der Tötung ist an die Hinterbliebenen eine Rente zu zahlen, aber erst von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der Gefangene, wenn er leben geblieben wäre, die Freiheit wiedererlangt hätte. Die Zahlung dieser Entschädigung fällt fort, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Gefangene auf freiem Fuße zum Unterhalte seiner Angehörigen nichts beigetragen hätte.

Die Entschädigungspflicht liegt in erster Linie dem Bundesstaate, in dessen Gebiete die Anstalt liegt, in welcher der Unfall eingetreten ist, oder in dessen Gebiet die zwangsweise Beschäftigung ausgeübt worden ist. Doch kann die Verpflichtung des Bundesstaates durch Landesgesetz auf andere Stellen übertragen werden. Ferner können Gemeinden oder andere öffentliche Verbände, die Gefangenenanstalten unterhalten, zu Beiträgen herangezogen werden. Auch ist es gestattet, Unternehmer, welche auf Grund eines Vertrages mit der Anstaltsleitung Gefangene beschäftigen, zu Beiträgen an diejenige Kasse heranzuziehen, welche die Entschädigung zu gewähren hat, oder wenn sich der Unfall aus Anlaß einer für Rechnung des Unternehmers ausgeübten Beschäftigung zugetragen hat, zum Erfolge der durch die Entschädigungsleistung erwachsenen Ausgaben. Doch müssen die Höhe der Beiträge sowie der Umfang und die Voraussetzungen der Ersatzpflicht durch den mit dem Unternehmer abzuschließenden Vertrag ausdrücklich geregelt werden.

Die Entschädigungsansprüche sind, wenn es sich um die Folgen einer Körperverletzung handelt, vor der Entlassung, und wenn der Unfall den Tod herbeigeführt hat, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei dem Vorstande der Anstalt, in welcher der Verunglückte zur Zeit des Unfalls untergebracht war, zu beantragen. Der Bezug einer wegen eines Unfalls zu leistenden Rente ruht, solange der Berechtigte eine die

Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist, solange er sich im Auslande aufhält und es unterläßt, der Ausführungsbehörde seinen Aufenthaltsort mitzuteilen, endlich, solange er als Landstreicher umherzieht. Die Auszahlungen der auf Grund des Gesetzes über die Unfall-Fürsorge für Gefangene zu leistenden Entschädigungen erfolgen durch Vermittelung der Postanstalten. Wenn gegen die Beamten der Anstalt oder den Unternehmer, welcher mit der Anstalt einen Vertrag über die Beschäftigung Gefangener abgeschlossen hat, oder dessen Vertreter und Beauftragte durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, hat der Gefangene einen Anspruch auf den Betrag, um welchen die ihm nach andern gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, welche ihm nach dem in Rede stehenden Gesetze zu gewähren ist.

Das Gesetz über die Unfall-Fürsorge für Gefangene ist von hoher sozialpolitischer Bedeutsamkeit und reiht sich würdig den übrigen in der gleichen Richtung liegenden Maßnahmen der Reichsregierung an.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Von den bevorstehenden Kaiserreisen gibt die „Köln. Ztg.“ folgende Zusammenfassung: Soweit bis jetzt feststeht, wird der Kaiser zunächst, wie alljährlich, am 20. April Berlin verlassen, um bis zum 23. April zum Besuch des Großherzogs von Sachsen-Weimar auf der Wartburg zu weilen. Dann wird er am 30. April in Hildesburg an der Hochzeit des Großherzogs von Sachsen-Weimar mit der Prinzessin Karoline von Neuchâtel teilnehmen und von dort aus die Reise nach Italien antreten. Er wird am 2. Mai in Rom eintreffen und etwa eine Woche bei den italienischen Majestäten weilen. Von Italien wird er sich zunächst nach Donaueschingen zum Fürsten Fürstenberg begeben und alsdann nach einem kurzen Aufenthalte in Straßburg etwa von Mitte des Monats Mai an einen Aufenthalt in Schloß Ulville bei Metz nehmen. Gegen Ende des Monats Mai wird er wieder in Berlin, bezw. im Neuen Palais bei Potsdam, zurück erwartet.

— Holland. Die Erste holländische Kammer hat das von der Zweiten Kammer bereits genehmigte Gesetz gegen die Ausstände einstimmig angenommen, und es ist sofort in Kraft gesetzt worden. So ist nicht nur der Generalstreik mißlungen, der allerdings nur ein allem Parlamentarismus und aller Gesetzlichkeit höhnpredigendes Attentat zur Verhinderung der Gesetzgebung war, sondern durch die Energie von Regierung und Parlament ist zugleich für die Zukunft ein Aufstand der Eisenbahnangestellten unter Strafe gestellt und unmöglich gemacht.

Dazu haben, wie nochmals betont werden muß, auch die liberalen Abgeordneten mitgewirkt. Man hat in Holland nicht, wie vor fünf Jahren im Deutschen Reichstage, das „Zuchthausgesetz“ — die Sozialdemokratie erklärte das vorliegende holländische für noch viel schlimmer als das gescheiterte deutsche! — mit Hurra totgeschlagen. Durch jene der Regierung und der Autorität bereitere schmachvolle Niederlage hat die deutsche Sozialdemokratie enorm gewonnen. In Holland umgekehrt! Dort wird durch die Vernichtung der Auflehnung und das Zustandekommen des Anti-Ausstandsgesetzes das Ansehen der sozialdemokratischen Führer und Verbündeten einen schweren Schlag erleiden. Es ist immer dieselbe Sache; erst beugen sie die Arbeiter, oft geradezu frivoll, in Kampf und Not, und wenn die Sache schief geht, ziehen sie sich zurück. Man begreift sehr wohl, daß die Aufforderung des „Abwehrkomitees“ an die Ausständigen, die Arbeit wieder aufzunehmen, in den aufgeregten und in ihren Erwartungen getäuschten Arbeiterkreisen große Erbitterung hervorgerufen hat. Daß trotz der einzelnen Proteste der Generalausstand völlig gescheitert ist, wird von allen Seiten bestätigt.

— Frankreich. Die Verteidigung der katholischen Orden wird mit konsequenter Schärfe weitergeführt. Infolge der jüngsten Beschlüsse der Deputiertenkammer hat Ministerpräsident Combes ein Rundschreiben an die Bischöfe gerichtet, in welchem angeordnet wird, daß die Kongregationen angehörenden Geistlichen vom Predigtamt vollständig auszuschließen sind.

— Marseille, 14. April. Präsident Loubet hat kurz vor Mittag an Bord des Kreuzers „Jeanne d'Arc“ die Reise nach Algier angetreten. In seiner Begleitung befinden sich der Senatpräsident Fallières, der Minister des Äußern Delcassé und der Marineminister Pelléan.

— England. Die englische Regierung denkt vorerst nicht daran, den aus Anlaß des südafrikanischen Krieges eingeführten kleinen Getreidezoll, der immerhin 50 Millionen Mark jährlich einbringt, wieder aufzuheben. Eine Deputation des parlamentarischen Komitees des Genossenschaftskongresses wurde von dem Schatzsekretär Ritchie empfangen, um diesem im Namen der Genossenschaftler die Bitte um Aufhebung der Brot- und Zudersteuer vorzutragen. Man nennt dies in England die Bitte um einen „steuerfreien Frühstück“. Die Deputation erfährt von Seiten des Ministers die denkbar deutlichste Abweisung. Herr Ritchie fragte sie, ob sie es wirklich für richtig erachte, daß der Arbeiter von allen indirekten Beiträgen zu den Kosten der Verwaltung des Landes befreit werden müsse? Es würden ja gewiß, wenn die genannten Zölle auf Korn und Zucker beseitigt würden, immer noch die Zölle auf Tabak und Spirituosen bleiben, aber jeder Temperenzler, der nicht rauche und nicht trinke, werde sich einer derartigen Steuer einfach entziehen. Die Kornzölle seien so gering, daß man sie absolut nicht als Schutzzölle bezeichnen